

28. Oktober 2022

An die Mitglieder des
Stadtparlaments

Beschlüsse der Interfraktionellen Konferenz (IFK), der Aufsichtskommission (AK) und der vorberatenden Sachkommissionen Umwelt und Betriebe (UBK), Stadtbau (SBK) und Soziales und Sicherheit (SSK) zu folgenden Geschäften der 12./13. Sitzung des Stadtparlaments vom 31. Oktober 2022

Trakt. Nr.	Gesch. Nr.	Geschäft	Referent/in
2	22.90	Wahl eines Mitgliedes in die Sachkommission Umwelt und Betriebe anstelle des zurückgetretenen Z. Dähler (EDU) für den Rest der Amtsdauer 2022-2026 Vorgeschlagen wird: Simon Gonçalves (EDU), ab 2. November 2022	R. Kappeler (IFK)
3	22.54 (DKD)	Totalrevision der Verordnung betr. die Organisation des Wahlbüros vom 3. Sept. 1973 (neu Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen) und Änderungen des Reglements über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27. März 2006	F. Kramer-Schwob (AK)
		Zustimmung mit folgenden Änderungen:	11:0
		Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen	
		Art. 1 Wahlleitende Behörde und deren Aufgaben	
		(Abs. 1 unverändert)	
		² Streichung von lit. d.	
		(Dementsprechend werden lit. e ff. zu lit. d. ff.)	
		³ (neu) Bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen versieht der Stadtrat die ihm durch das übergeordnete Recht zugewiesenen Aufgaben.	
		Art. 7 Aufgaben der Kreiswahlbüros	
		¹ Die Kreiswahlbüros sind <u>insbesondere</u> zuständig für folgende Aufgaben:	

- a. Betrieb der Abstimmungs- und Auszähllokale ihres Stimmkreises oder ihrer Stimmkreise;
 - b. Auswertung der Wahl- und Stimmzettel ihres Stimmkreises oder ihrer Stimmkreise und Übermittlung der Auswertungsergebnisse an die zuständigen Stellen.
- (Abs. 2 unverändert)

Art. 8 Aufgaben der Vorsitzenden der Kreiswahlbüros

(Abs. 1 lit. a. unverändert)

- b. Festlegung der Standorte der Auszähllokale in ihrem Stimmkreis oder ihren Stimmkreisen;

(lit. c. unverändert)

- d. Zuweisung der Aufgaben an die Mitglieder des Wahlbüros und die Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis oder ihren Stimmkreisen;

(lit. e. unverändert)

- f. Festlegung der notwendigen Prozesse zur Gewährleistung des Stimmgeheimnisses in den Abstimmungs- und Auszähllokalen ihres Stimmkreises oder ihrer Stimmkreise und entsprechende Instruktion der Mitglieder des Wahlbüros und der Hilfspersonen.

Art. 9 Aufgaben der Sekretariate der Kreiswahlbüros

Abs. 1:

- a. Aufgebot der Mitglieder des Wahlbüros und der allfällig notwendigen Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis oder ihren Stimmkreisen;

- b. Entscheid über die Dispensationsgesuche von Mitgliedern des Wahlbüros und von Hilfspersonen in ihrem Stimmkreis oder ihren Stimmkreisen;

(lit. c. unverändert)

Art. 17 Ungültige Wahl- und Stimmzettel

¹ Die Vorsitzenden der Kreiswahlbüros entscheiden über die Gültigkeit einzelner Wahl- und Stimmzettel in ihrem Stimmkreis oder ihren Stimmkreisen.

(Abs. 2 unverändert)

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien

(Bisheriger Abschnitt 6 wird zu 7)

Art. 22 (neu) Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien¹ Die Stadt Winterthur gewährt an den Versand von Werbeunterlagen der politischen Parteien im Vorfeld von Gesamterneuerungswahlen für den National- und Ständerat, für den Kantons- und Regierungsrat sowie für das Stadtparlament und den Stadtrat einen Kostenbeitrag.

² Die Teilnahme am Versand steht allen politischen Parteien und Gruppierungen offen, die für die entsprechende Parlamentswahl eine Wahlliste in der Stadt Winterthur bzw. im für die Stadt massgeblichen Wahlkreis eingereicht haben.

³ Die Stadt Winterthur stellt bei Bedarf die notwendigen Adressdaten zur Verfügung, die ausschliesslich für den Versand der Werbeunterlagen verwendet werden dürfen.

⁴ Der Stadtrat regelt nach Anhörung der politischen Parteien die Einzelheiten.

(Bisherige Art. 22 und 23 werden zu Art. 23 und 24).

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder

Abschnitt 2.1 ~~Grosser Gemeinderat~~ Stadtparlament

Art. 7 Grundentschädigung

¹ Die Mitglieder des ~~Grossen Gemeinderates~~ Stadtparlaments erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern pro Amtsjahr folgende Grundentschädigungen:

a. der ~~Ratspräsident~~ Parlamentspräsident oder die ~~Ratspräsidentin~~ Parlamentspräsidentin: Fr. 5'000.–

(lit. b. unverändert)

c. der erste ~~Ratsvizepräsident~~ Parlamentsvizepräsident oder die erste ~~Ratsvizepräsidentin~~ Parlamentsvizepräsidentin und der zweite ~~Ratsvizepräsident~~ Parlamentsvizepräsident oder die zweite ~~Ratsvizepräsidentin~~ Parlamentsvizepräsidentin als Mitglieder der ~~Ratsleitung~~ Parlamentsleitung je: Fr. 2'300.–

d. die Mitglieder der Aufsichtskommission sowie der Sach- und Spezialkommissionen des ~~Grossen Gemeinderates~~ Stadtparlaments je: Fr. 2'300.–

(lit. e. und Abs. 2 unverändert)

Art. 8 Ratssitzungen Parlamentssitzungen

¹ Pro Sitzung des ~~Ratsplenums~~ Parlamentsplenums wird den Mitgliedern des ~~Grossen Gemeinderates~~ Stadtparlaments unabhängig von der Sitzungsdauer ein

Sitzungsgeld von Fr. 90.– ausgerichtet. Für die Vorsitzenden ist Art. 5 anwendbar.

Art. 8a Essensentschädigung

¹ Bei Doppelsitzungen des ~~Rats~~ Stadtparlaments und der Kommissionen des ~~Grossen Gemeinderates~~ Stadtparlaments, welche von einer Nachtessenspause unterbrochen werden, erhält jedes vor und nach dem Nachtessen anwesende Mitglied eine pauschale Essensentschädigung von Fr. 30.--.

Art. 10 Fraktionsentschädigung

(Abs. 1 bis 3 unverändert)

⁴ Der Zuschlag wird auch ~~Ratsmitgliedern~~ Parlamentsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.

(Abs. 5 unverändert)

Art. 17 Grundentschädigung für Spezialfunktionen

(Abs. 1 lit. a. bis d. unverändert)

Abs. 1 lit. e. (für die Gruppenchefs und -chefinnen: Fr. 90.–) beibehalten.

(Abs. 2 unverändert)

4	22.72 (DTB)	Jährlich wiederkehrende Mehrausgaben für den Bezug des Stromproduktes «KlimaGold» durch die Stadtverwaltung Winterthur	M. Blum (UBK)
		Zustimmung zum stadträtlichen Antrag (neu: Ziff. 1):	5:3
		<u>1. Die jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben im Betrag von Fr. 800'000 für den Bezug des Stromproduktes «KlimaGold» anstelle des günstigsten Stromproduktes «KlimaBronze» von Stadtwerk Winterthur durch die Winterthur Stadtverwaltung werden bewilligt.</u>	
		Zustimmung zum Ergänzungsantrag (Ziff. 2):	8:0
		<u>2. Der Beschluss in Ziffer 1 ist bis 31. Dezember 2027 befristet. Wenn bis dahin kein anderweitiger Parlamentsbeschluss vorliegt, werden ab dem 1. Januar 2028 jährlich wiederkehrende Mehrausgaben im Betrag von Fr. 250'000 für den Bezug des Stromproduktes «KlimaSilber» (Standardprodukt) anstelle des günstigsten Stromproduktes «KlimaBronze» von Stadtwerk Winterthur durch die Winterthurer Stadtverwaltung bewilligt.</u>	

- | | | | |
|---|----------------|---|-----------------------------|
| 5 | 22.64
(DB) | Verkehrsbaulinien Teilrevision 2021 | B. Zäch
(SBK) |
| | | Zustimmung: | 8:0 |
| 6 | 22.65
(DB) | Revision räumlicher kommunaler Energieplan für die Wärmeversorgung | M. Gross
(SBK) |
| | | Zustimmung SBK: | 6:3 |
| | | Zustimmung UBK (Mitbericht): | 5:3 |
| 7 | 22.84
(DSO) | Verpflichtungskredit von Fr. 4'060'000 für die Instandsetzung und Umnutzung der Villa Adlergarten auf dem Areal des Alterszentrums Adlergarten in Büroräume | A. Geering
(SBK) |
| | | Zustimmung: | 7:1 |
| 8 | 22.53
(DSU) | Umsetzung des Konzepts Parkraumplanung und Anpassung relevanter Erlasse (ME.14.34): Erlass einer neuen Verordnung zur Parkplatzbewirtschaftung | F. Helg
(SSK) |

Zustimmung mit folgenden Änderungen:

Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP)

Art. 3 Kurzfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren

¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während maximal ~~30~~ 45 Minuten als kurzfristiges Parkieren.

(Abs. 2 unverändert)

³ Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für ~~30~~ 45 Minuten. Für das weniger als ~~30~~ 45 Minuten dauernde Parkieren wird die Kontrollgebühr vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt in den Zentrumszonen mindestens Fr. –.50.

Art. 4 Längerfristiges Parkieren in Stadt- und Quartierzentren

¹ In den Stadt- und Quartierzentren gemäss Art. 5 gilt das Abstellen eines Motorfahrzeugs auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als ~~30~~ 45 Minuten als längerfristiges Parkieren, wofür neben einer Kontroll- auch eine Benutzungsgebühr erhoben wird.

² Die Kontrollgebühr beträgt Fr. 1.– für die ersten ~~30~~ 45 Minuten und hernach Fr. 1.50 pro 60 Minuten.

³ Zusätzlich ist ab einer Dauer von ~~30~~ 45 Minuten eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Sie beträgt grundsätzlich maximal

Fr. 1.80, für schwere Motorwagen maximal Fr. 3.60 für jeweils 60 Minuten.

Art. 6 Übriges Stadtgebiet

(Abs. 1 und 2 unverändert)

³ An speziellen Zielorten kann der Stadtrat für das längerfristige Parkieren auch eine Benutzungsgebühr festlegen, wenn durch die ausgelösten Fahrten Verkehrsbehinderungen oder andere störende Auswirkungen auftreten. In Ausnahmefällen und wenn einfach kommunizierbar, ist dies mit zeitlichen Einschränkungen (Jahreszeiten oder Wochentage) möglich. Ihre Höhe richtet sich nach Art. 4 Abs. 3. Als spezielle Zielorte gelten insbesondere stark frequentierte Ausflugsziele und Sportanlagen.

Art. 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Diese Verordnung tritt, ~~mit Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 lit. b,~~ auf den vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² (geändert) Neuhegi-Grüze (Art. 5 Abs. 1 lit. b) ist bis zum Datum der Inbetriebnahme der Querung Grüze eine Quartierzone.

Anhang 2 Plan Zentrumszone Neuhegi-Grüze

(geändert; s. folgende Seite)

Neuehi-Grüze
Zentrumszone gemäss Art. 5 VgP
Situation 1:2000

